

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-080/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.05.2020	öffentlich

Befristete Änderung der Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragssatzung **Hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 5 Abs. 4 der Haushaltssatzung, befristet für die Gültigkeit der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, auf 1.500.000,00 EUR zu erhöhen.

Sachverhalt/ Begründung:

Am 17.04.2020 ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKom-NotV) in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie).

§ 3 Abs. 1 der Verordnung sieht vor, dass die Erheblichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch gesonderten Beschluss geändert werden können.

§ 5 Abs. 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark sieht aktuell vor, dass eine Nachtragssatzung unter folgenden Voraussetzungen zu erlassen ist:

- Bei der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von 500.000 EUR und
- Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von 500.000 EUR.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einnahmeentwicklung der Gemeinde nur schwer abzuschätzen. Aktuell ist mit Einnahmeausfällen, insbesondere im Bereich der Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer, in Millionenhöhe zu rechnen. Ebenfalls ist nicht abzuschätzen, wann sich die Situation verbessern wird.

Aktuell wird der 2. Nachtragshaushalt 2020 seitens der Gemeinde erarbeitet. Dieser bildet bereits die erwarteten Einnahmeausfälle sowie die Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten ab. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass es durch die Pandemie zu weiteren Einnahmeausfällen kommt, bzw. dass die

Einnahmesituation stark schwanken wird. Die Wahrscheinlichkeit zur Entstehung eines weiteren Fehlbetrages von 500.000 €, der die Gemeinde zur Aufstellung eines 3. Nachtragshaushalt verpflichten würde, ist hoch.

Daher soll die Möglichkeit in Anspruch genommen werden, die Erheblichkeitsgrenze zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes befristet zu erhöhen. Mit dem 2. Nachtragshaushalt wurden bereits alle Einsparmöglichkeiten berücksichtigt, sodass eine Verminderung der Aufwands- und Auszahlungsseite mit einem 3. Haushaltsnachtrag nicht mehr möglich wäre. Ein 3. Nachtrag würde lediglich die Verminderung der Einnahmeseite darstellen.

Da die Gemeinde über eine Rücklage von über 20 Mio. € verfügt, ist der Haushaltsausgleich auch bei noch stärkeren Einnahmeausfällen gesichert und ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht aufgestellt werden.

Diese Möglichkeit wurde bereits dem Hauptausschuss am 30.04.2020 aufgezeigt. Der Hauptausschuss stand einer Erhöhung der Erheblichkeitsgrenze positiv gegenüber, sodass der Beschluss der Gemeindevertretung vorgelegt wird.

Seitens des Hauptausschusses wurde angeregt, die Grenze auf 1.500.000 € zu erhöhen.

Die Erhöhung der Erheblichkeitsgrenze ist zeitlich befristet für den Gültigkeitszeitraum der Verordnung. Die Verordnung gilt gemäß § 15 BbgKomNotV zunächst bis zum 30.06.2020.

Für den Fall, dass die Gültigkeit der BbgKomNotV verlängert wird, wird dieser Beschluss vorsorglich bis zum 31.12.2020 gefasst. Sollte die Verordnung bereits vorher Außerkraft treten, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die erhöhte Erheblichkeitsgrenze für den Haushaltsnachtrag.

Az.:
04.05.2020